

## Tit. B.V.3.1 RdSchr. 02I

### Gemeinsames Rundschreiben betr. Versicherungs-, Beitrags- und Melderecht der Bezieher von Entgeltersatzleistungen

---

## Tit. B.V – Arbeitslosenversicherung -> Tit. B.V.3 – Beitragstragung

**Titel:** Gemeinsames Rundschreiben betr. Versicherungs-, Beitrags- und Melderecht der Bezieher von Entgeltersatzleistungen

**Normgeber:** Bund

**Redaktionelle Abkürzung:** RdSchr. 02I

**Gliederungs-Nr.:** [keine Angabe]

**Normtyp:** Rundschreiben

### Tit. B.V.3.1 RdSchr. 02I – Bezieher von Krankengeld oder Verletztengeld

- (1) Die bei Bezug von Krankengeld oder Verletztengeld zu zahlenden Beiträge werden nach § 347 Nr. 5 SGB III von den Leistungsbezieherinnen und den Leistungsträgern (Krankenkasse oder Unfallversicherungsträger) je zur Hälfte getragen, soweit sie auf die Leistung entfallen, im Übrigen von den Leistungsträgern.
- (2) Wird das Krankengeld oder Verletztengeld in Höhe der Leistung der BA gewährt - also in Höhe des Betrags des Arbeitslosengeldes . . . oder des Kurzarbeitergeldes. . . - trägt der Leistungsträger die Beiträge in voller Höhe ( § 347 Nr. 5 Buchst. b SGB III ).
- (3) Die Beiträge für Leistungsbezieher, die zu ihrer Berufsausbildung beschäftigt sind, werden nach § 347 Nr. 5 Buchst. c SGB III von den Leistungsträgern allein getragen, wenn das dem Krankengeld oder Verletztengeld zugrunde liegende monatliche Arbeitsentgelt (Regelentgelt) [jetzt] 400 EUR nicht übersteigt.
- (4) Übersteigt bei den zu ihrer Berufsausbildung beschäftigten Leistungsbezieherinnen das der Beitragsbemessung zugrunde liegende Arbeitsentgelt den Betrag von monatlich [jetzt] 400 EUR nur durch die Berücksichtigung von Einmalzahlungen, wird der Versicherte an der Beitragsaufbringung nicht beteiligt.